



Stellungnahme zur städtebaulichen Gestaltung des ehemaligen T4-Areals in Berlin

1991 war es, parallel zur Forschungsentwicklung, möglich, das ehemalige T4-Areal in der Tiergartenstraße als Ort des Verbrechens zu kennzeichnen. Als städtebauliche Neuentwürfe das Zeichen zu beseitigen drohten, entwickelte sich eine Initiative, die ein deutliches Mal an diesem Ort der Euthanasie-Verbrechen einforderte. Die Diskussion hierüber ist vielschichtig und von unterschiedlichen Interessen geprägt. In Aussicht gestellte Bundes- und Landesmittel scheinen jetzt die Phase der Beschlussfassung einzuleiten.

In dieser Situation sei darauf hingewiesen, dass die Tiergartenstraße 4 ein Ort der Täter war, an dem über Leben und Tod der Opfer entschieden wurde. Von dieser historischen Prägung des Ortes können die heutigen Überlegungen zu seiner Gestaltung nicht absehen. Deshalb ist es notwendig, dass der Kernpunkt der Erinnerung die Analyse und Dokumentation des Verbrechens sowie die Benennung der Täter und ihrer Motive ist. Hierdurch wird das Fortschreiten von der Kennzeichnung des Ortes zur Kennzeichnung des Verbrechens möglich. Es ist zugleich die Voraussetzung dafür, dass die Opfer nicht in einem diffusen Grau des Zeitgeistes verschwinden, sondern an sie auf angemessene und präzise Weise erinnert wird. Dazu gibt es Überlegungen und Vorschläge, an die angeknüpft werden kann. Trauerbekundungen sollten in erster Linie den Orten vorbehalten bleiben, die mit dem Leiden und Sterben der Opfer unmittelbar verbunden sind.

Hierfür spricht auch, dass die Geschichte nicht abgeschlossen ist. Erst 2007 stellte der Bundestag auf beharrliches Drängen hin fest, dass das für die Euthanasie-Morde wegbereitende „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1933 ein nationalsozialistisches Unrechtsgesetz war und deshalb 1949 nicht Bestandteil der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland geworden ist. Über Jahrzehnte hinweg war aber anders gehandelt worden, was u. a. den Ausschluss der Zwangssterilisierten und Euthanasie-Geschädigten von Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zur Folge hatte. Bemerkenswerterweise hatte dieser Beschluss für sie keine praktischen Konsequenzen.

In Zeiten, in denen in neuer Form über die Selektion menschlichen Lebens nachgedacht und beschlossen wird, ist es deshalb notwendig, dass die Erinnerung an das Verbrechen und seine Opfer auch die Reflexion des Denkens und Handelns nach 1945 einschließt. Nur so kann ein gesellschaftlicher Ort geschaffen werden, der nicht auf affirmative Weise neue Formen von Unrecht begleitet, sondern zu individueller und gesellschaftlicher Kompetenzentwicklung hinsichtlich aktueller Entscheidungssituationen beiträgt. Sollte dies an mangelnder Finanzierungsbereitschaft scheitern, wäre dies nicht nur eine Unterschätzung der Bedeutung des Ortes, sondern auch eine Fortsetzung der Fehlentscheidungen und Versäumnisse nach 1945.

Margret Hamm für die AG-BEZ

02.12.2010